Gebührenreglement

Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES **3**

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN **5**

AUFLAGEZEUGNIS **6**

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 [1] Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

[2] Vorbehalten bleiben die direkt anwendbaren Gebührenbestimmungen des Bundes und des Kantons sowie Gebührenregelungen in Spezialreglementen und Verordnungen der Einwohnergemeinde Wiedlisbach.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 [1] Die einzelne Gebühr ist nach Möglichkeit so bemessen, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

[2] Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

[3] Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

[4] Tarife für nicht hoheitliche Leistungen der Gemeinde dürfen höher als kostendeckend angesetzt werden. Sie orientieren sich an der Höhe vergleichbarer Entgelte in der Privatwirtschaft.

Bemessungsarten

Art. 3 [1] Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

[2] Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 [1] Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

[2] Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

[3] Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Höhe der Aufwandgebühren

Art. 5 [1] Je nach Qualifikation der Person, deren Leistung in Anspruch genommen wird und der Art der Dienstleistung gilt folgende Unterteilung:
Aufwandgebühr I (normale Tätigkeit) Fr. 80.00 bis Fr. 160.00 pro Stunde
Aufwandgebühr II (qualifizierte Tätigkeit) Fr. 150.00 bis Fr. 300.00 pro Stunde

[2] Der Gemeinderat legt die Aufwandgebühren innerhalb des Gebührenrahmen in einer Verordnung fest.

Pauschalgebühren

Art. 6 [1] Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

[2] Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als fünf Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühren der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen (Basis 2015 = 100).

Auslagen und Steuern

Art. 7 [1] Soweit die gebührenpflichtigen Tatbestände nichts anderes vorsehen, schulden die Gebührenpflichtigen zusätzlich zu den Gebühren:

a) Die Auslagen für Sachaufwand und für Leistungen Dritter, Honorare für Expertisen, erforderliche Publikationen und dergleichen;
b) Auf den Gebühren bzw. Leistungen erhobene Steuern des Bundes oder des Kantons zum jeweiligen anwendbaren Satz.

[2] Es werden die tatsächlichen Auslagen in Rechnung gestellt.

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner

Art. 8 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement oder in Spezialreglementen sowie die direkt anwendbaren Gebührenbestimmungen des Bundes und des Kantons veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 9 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 10 [1] Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

[2] Die Gemeinde kann den Schuldner kostenpflichtig mahnen.

[3] Bezahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen gemäss Art. 15.

[4] Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 11 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 12 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 13 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 14 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 15 Nach Ablauf der Zahlungsfrist oder spätestens auf den Eintritt der Rechtskraft der Verfügung sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten

Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verfügungen

Art. 16 Die Gemeinde setzt Gebühren und geschuldete Auslagen, die bestritten oder trotz Mahnung nicht innert der gesetzten Nachfrist bezahlt werden, mit Verfügung im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege durch.

Verjährung

Art. 17 [1] Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

[2] Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

[3] Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

[4] Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Zuständigkeit Gemeinderat

Art. 18 [1] Der Gemeinderat legt die einzelnen gebührenpflichtigen Leistungen in einer Verordnung fest.

[2] Die Verordnung regelt:
a) Die einzelnen Leistungen der Gemeinde, für welche eine Verwaltungsgebühr geschuldet ist (Aufwandgebühr oder Pauschalgebühr).
b) Die Höhe der einzelnen Gebühren.
c) Soweit erforderlich weitere Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements.

[3] Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

[4] Der Gemeinderat überprüft und aktualisiert die Gebühren und Entgelte regelmässig.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 19 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 20 [1] Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

[2] Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 04. Juni 2012 auf.

Genehmigungsverbal

Die Gemeindeversammlung hat am 09.12.2019 das Gebührenreglement beschlossen.

Einwohnergemeinde Wiedlisbach
Gemeinderat
Der Präsident

Samuel Meyer

Der Gemeindeverwalter

Patrick Hofer

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 07.11.2019 bis 09.12.2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 07.11.2019 bekannt.

Der Gemeindeverwalter

Patrick Hofer

Gebührenverordnung zum Gebührenreglement

Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES 9

AUFWANDGEBÜHREN 9

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 9

AUFLAGEZEUGNIS 10

ANHANG I KANZLEIGEBÜHREN 11

ANHANG II PERSONEN- UND ERBRECHT 14

ANHANG III EINWOHNER- UND FREMDENKONTROLLE 15

ANHANG IV ORTSPOLIZEIWESEN 17

ANHANG V BAUWESEN 19

ANHANG VI KULTURELLES 22

ANHANG VII BILDUNG 23

Allgemeines

Grundsatz

Art. 1 [1] Gestützt auf Art. 5 und Art. 18 des Gebührenreglements erlässt der Gemeinderat nachfolgende Gebührenverordnung.

[2] Die gebührenpflichtigen Leistungen richten sich nach den Ansätzen gemäss nachfolgender Anhänge.

[3] Die Anhänge sind Bestandteil dieser Verordnung.

Auslagen

Art. 2 [1] Als Auslagen im Sinn von Art. 7 des Gebührenreglements gelten insbesondere:

a) Porti und Kosten für Telekommunikation,
b) Reise- und Transportkosten, insbesondere Auslagen für Fahrzeuge, die in Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Verrichtungen verwendet werden,
c) Honorare für Expertisen, Zeugnisse und Übersetzungen,
d) Kosten für Publikationen, Bestätigungen, Bescheinigungen, Fotokopien, und andere Unterlagen dritter Stellen,
e) Weitere Kosten für Arbeiten, die durch Dritte ausgeführt und in Rechnung gestellt werden.

[2] Die Auslagen nach Abs. 1 sind auch geschuldet, wenn sie in den Anhängen für hoheitliche und nicht hoheitliche Leistungen der Gemeinde nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Aufwandgebühren

Grundsatz

Art. 3 Die Aufwandgebühren werden zu folgendem Ansatz verrechnet:

Aufwandgebühr I (normale Tätigkeit) Fr. 80.00 pro Stunde
Aufwandgebühr II (qualifizierte Tätigkeit) Fr. 150.00 pro Stunde

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 4 Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 20. Januar 2020 genehmigt. Die Verordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Einwohnergemeinde Wiedlisbach
Gemeinderat

Der Präsident	Der Sekretär
Samuel Meyer	Patrick Hofer

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat die Gebührenverordnung vom 30. Januar 2020 bis 02. März 2020 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 5 vom 30. Januar 2020 bekannt.

Der Gemeindeverwalter

Patrick Hofer

Anhang I, Kanzleigebühren

Kopien

Fotokopie A4 schwarz / weiss pro Seite	Fr. 0.30
Fotokopie A3 schwarz / weiss pro Seite	Fr. 0.50
Fotokopie A4 und A3 farbig pro Seite	Fr. 1.00

Dienstleistungen und Spesen

Postkarten	Fr. 1.00
Autospesen pro Kilometer	Fr. 0.70
Nachschlagen im Gemeindearchiv (Pläne, Register, Erstellen von Abschriften)	Aufwandgebühr I
Portokosten Verrichtung	Fr. 5.00
Portokosten eingeschriebene Post und Verrichtung	Fr. 10.00
Pro Reglement in Papierform (Kopie)	Fr. 10.00

Bearbeitung von Gesuchen und Bescheinigungen

Gebühren über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer gemäss Verordnung über die Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (Lernfahrausweis, Austausch eines ausländischen Führerausweis, Parkierungserleichterung für Gehbehinderte, Parkkarte für Behinderten-fahrtdienst, Suisse ID, GA-Abonnement SBB, Auslandreise minderjährige Kinder ohne Erziehungsberechtigte, etc.)

Adressauskünfte

Pro Adressauskunft	Fr. 14.00
Auskunft und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Kostenlos
Listenauskünfte gemäss Datenschutzreglement	Fr. 20.00

Raumbenützungen

Spittel

Nutzung für einen Tag	Fr. 50.00
Nutzung für jeden weiteren Tag	Fr. 25.00
Stornierungsgebühren (weniger als 24 Stunden vorher)	Fr. 20.00

Friedhofkapelle und St. Katharinenkapelle

Nutzung für einen Tag	Fr. 80.00
Nutzung für jeden weiteren Tag	Fr. 40.00
Stornierungsgebühren (weniger als 24 Stunden vorher)	Fr. 20.00

Museum

Nutzung für einen Tag	Fr. 100.00
Nutzung für jeden weiteren Tag	Fr. 50.00
Stornierungsgebühren (weniger als 24 Stunden vorher)	Fr. 20.00

Froburg
Tarife gemäss Betriebs- und Benutzungsverordnung Froburg

Hundekontrolle
Jährliche Hundetaxe pro Hund gemäss Festsetzung durch den Gemeinderat

Anmeldung pro Hund	Fr. 10.00
Nachforschungen über den Hundehalter	Aufwandgebühr I

Steuerwesen

Pro Auszug aus dem Steuerregister oder Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 20.00
Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung

Auszug aus dem Register der amtlichen Werte	Aufwandgebühr I
Auszug aus dem Register der amtlichen Werte aus der Archivierung inkl. Zusammenstellung der Unterlagen	Aufwandgebühr I
Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

Todesfälle

Versiegelung der Urne	Fr. 20.00
Ausstellung Leichenpass	Fr. 30.00
Anbringen Namensschild inkl. Gravur beim Gemeinschaftsgrab	Fr. 200.00

Gebühreninkasso

Pro Mahnschreiben	Fr. 20.00

Verfügungen

Verfügungen (Wiederherstellung, Baueinstellung, Wasser, Kehricht, etc.)	Aufwandgebühr II

Fahrzeuge, Maschinen und Geräte ohne Bedienung bei Selbstabholung

Abrandgerät pauschal	Fr. 40.00
Tauchpumpe pro Stunde	Fr. 20.00
Schlauch zu Tauchpumpe bis 20 m pauschal	Fr. 10.00

Fahrzeuge, Maschinen und Geräte nur mit Chauffeur, zuzüglich Bedienung

Lieferwagen pro Stunde	Fr. 40.00
Teleskoplader mit Anbaugerät pro Stunde	Fr. 80.00
Geräteträger mit Wischmaschine pro Stunde	Fr. 100.00
Geräteträger mit Heisswassergerät pro Stunde	Fr. 150.00
Stapler mit Abrandgerät pro Stunde	Fr. 80.00
Chauffeur und Bedienung (Lieferwagen, Teleskoplader mit Anbaugerät, Geräteträger mit Wischmaschine, Geräteträger mit Heisswassergerät, Stapler mit Abrandgerät) pro Stunde	Aufwandgebühr I

Marchsteine

Pro Marchstein (exkl. Kosten Vermessung / Setzen des Marchsteins durch den Kreisgeometer)	Fr.	30.00

Ausgleichskasse

Bestellung Versicherungsausweis gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherungen

Anhang II, Personen- und Erbrecht

Siegelungswesen	
Siegelung und Entsiegelung	Aufwandgebühr II
Erbrecht	
Mündliche Eröffnung einer letztwilligen Verfügung mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
Auszug aus einer letztwilligen Verfügung pro Seite	Fr. 5.00
Einladung zur Eröffnung einer letztwilligen Verfügung pro Person	Fr. 10.00
Einholen von Familienscheinen und Nachforschung nach Erben	Aufwandgebühr I
Testamentseröffnung durch Notar	Aufwandgebühr I
Anordnung eines Erbschaftsinventars	Aufwandgebühr II
Pro Aufbewahrung letztwillige Verfügung, Erbvertrag, Ehevertrag, Vorsorgeauftrag	Fr. 30.00
Bescheinigung, dass keine letztwillige Verfügung aufbewahrt wird oder eingereicht wurde	Fr. 20.00
Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.00
Ausstellung Willensvollstreckerzeugnis	Fr. 20.00

Anhang III, Einwohner- und Fremdenkontrolle

Einwohnerkontrolle
Gebühren Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer Bürger (Aufforderung zur Schriftenabgabe, polizeiliche Vorführung, Wohnsitzbescheinigungen, Ausstellung und Verlängerung von Heimatausweisen, Niederlassungsausweis, Aufenthaltsausweis, etc.) gemäss Verordnung über die Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer

Fremdenkontrolle
Gebühren Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern (Anmeldungen) gemäss Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen

Pro Aufforderung zur Abmeldung und Adressänderung innerhalb der Gemeinde	Fr. 10.00
Bestätigung Aufenthaltstitel, Bestätigung Verfallsanzeige in Bearbeitung oder dergleichen	Fr. 10.00

Einbürgerungen
Einbürgerungsgesuch Erwachsene

Beratung durch die Gemeinde zu den Voraussetzungen und Aushändigung Gesuchsformulare pro Person	Fr. 100.00
Anfrage Vostra beim Kanton pro Person	Fr. 50.00
Formelle und materielle Prüfung Gesuch pro Person	Fr. 200.00
Prüfung Einbürgerungsvoraussetzung mit Dokumenten, Abklärungen und Einbürgerungsgespräch pro Person	Fr. 300.00
Verfassung Erhebungsbericht pro Person	Fr. 200.00
Weiterleiten sämtlicher Akten mit Zusicherungsentscheid pro Gesuch	Fr. 50.00
Allfällige Aktualisierung der Unterlagen einfordern pro Person	Fr. 50.00

Einbürgerungsgesuch Kinder ab Vollendung 12. Altersjahr

Beratung durch die Gemeinde zu den Voraussetzungen und Aushändigung Gesuchsformulare pro Person	Fr. 50.00
Anfrage Vostra beim Kanton pro Person	Fr. 50.00
Formelle und materielle Prüfung Gesuch pro Person	Fr. 150.00
Prüfung Einbürgerungsvoraussetzung mit Dokumenten, Abklärungen und Einbürgerungsgespräch pro Person	Fr. 200.00
Verfassung Erhebungsbericht pro Person	Fr. 200.00
Weiterleiten sämtlicher Akten mit Zusicherungsentscheid pro Gesuch	Fr. 50.00
Allfällige Aktualisierung der Unterlagen einfordern pro Person	Fr. 50.00

Einbürgerungsgesuch Kinder bis Vollendung 12. Altersjahr

Beratung durch die Gemeinde zu den Voraussetzungen und Aushändigung Gesuchsformulare pro Person	Fr. 50.00

Anfrage Vostra beim Kanton pro Person	kostenlos
Formelle und materielle Prüfung Gesuch pro Person	Fr. 100.00
Prüfung Einbürgerungsvoraussetzung mit Dokumenten, Abklärungen und Einbürgerungsgespräch pro Person	Fr. 50.00
Verfassung Erhebungsbericht pro Person	Fr. 50.00
Weiterleiten sämtlicher Akten mit Zusicherungsentscheid pro Gesuch	Fr. 50.00
Allfällige Aktualisierung der Unterlagen einfordern pro Person	Kostenlos
Einbürgerungskurs, Lehrmittel und Bestätigung Sprachstandanalyse, Unterlagen und Bestätigung Einbürgerungstest, Unterlagen und Bestätigung	Gebühren sind abhängig vom Anbieter

Die Abgeltung für weitere erbrachte Leistungen (z. B. Beschwerdeverfahren oder ausserordentlichen Aufwendungen), werden den Gesuchstellenden im Umfang des effektiven Aufwandes mit der Aufwandgebühr II verrechnet.

Anhang IV, Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	
Desinfektionen	Aufwandgebühr I
Gastgewerbe / Handel mit alkoholischen Getränken	
Prüfung Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens	Aufwandgebühr II
Pro Gesuch prüfen und weiterleiten:	Aufwandgebühr I
- Erteilung einer Betriebsbewilligung	
- Übertragung einer Betriebsbewilligung	
- Erteilung einer Einzelbewilligung	
- Überzeitbewilligung für frei wählbare Anlässe	
Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
Stellungnahme Meldeformular von Vereinslokalen	Aufwandgebühr II
Abnahme und Betriebskontrollen	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	
Behandlung von Gesuchen gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe	
Erteilung, Verweigerung, Entzug oder Übertragung einer Bewilligung	Aufwandgebühr I
Verwarnung	Aufwandgebühr I
Jährliche Kontrollen gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	
Prüfung und Bearbeitung Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlicher Grund	
Erteilung der Bewilligung, einmalige Grundgebühr (darin enthalten bis zu 10 m^2 Fläche für einen Tag)	Fr. 50.00
Für jeden weiteren m^2 und jeden weiteren Tag:	
Befestigter Boden (Strassen, Trottoirs, Plätze, etc.)	Fr. 0.50
Unbefestigter Boden	Fr. 0.20
Die maximale Tagesgebühr beträgt exkl. Grundgebühr	Fr. 150.00
Zeugnisse	
Leumundszeugnis	Fr. 20.00
Feuerwerk und Himmelslaternen	
Bearbeitung pro Gesuch und Erteilung Bewilligung	Fr. 20.00
Bearbeitung und Weiterleitung pro Gesuch für eine Abbrandbewilligung	Fr. 10.00

Halten und Führen von Taxis

Erteilung, Erneuerung, Verweigerung, Wiederruf oder Entzug einer Bewilligung	Aufwandgebühr II
Verwarnungen	Aufwandgebühr II

Exmission

Unterstützung kantonale Behörden	Aufwandgebühr I

Anhang V, Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Formelle Prüfung	Aufwandgebühr I
Materielle Prüfung	Aufwandgebühr II
Erfassung im eBau	Aufwandgebühr II
Pro Aufforderung zur Behebung einfacher formeller Mängel	Fr. 30.00
Pro Aufforderung zur Behebung materieller Mängel, Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.00
Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
Nichteintretensentscheid, Bauabschlag, Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte materielle Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
Einholen pro externer Amts- und Fachbericht	Fr. 20.00
Erteilen von Amts- und Fachberichten durch die Gemeinde	Aufwandgebühr II
Prüfung Strassenaufbruchgesuch (nicht im Baubewilligungsverfahren), Erteilung der Bewilligung oder Ablehnung	Aufwandgebühr II
Publikation Baugesuche	Fr. 50.00
Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00
Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
Teilnahme an Einspracheverhandlungen wenn die Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde ist	Aufwandgebühr II
Antrag und Amtsberichte an Baubewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
Bauentscheid	Aufwandgebühr II
Mitteilung Lastenausgleichverfahren in der Publikation	Fr. 30.00
Anzeige des Baubeginns im Lastenausgleichverfahren	Fr. 30.00
Gesuch um Projektänderung / Gesuch um Verlängerung der Baubewilligung gemäss notwendiger Verfahrensschritte	Gebühren gemäss Gebührenverordnung
Prüfung Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Erteilung Bewilligung um vorzeitigen Baubeginn	Fr. 50.00
Rückzug Baugesuch	Aufwandgebühr II
Stellungnahme zu kantonalen oder eidgenössischen Bauvorhaben im Plangenehmigungsverfahren, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen	Aufwandgebühr II
Bearbeitung und Bewilligung von Gesuchen für einen Betriebs-, Restaurant- oder Hotelwegweiser	Aufwandgebühr II

Baukontrolle und Baupolizei

Kontrollen vor Ort: - Kontrolle auf dem Bauplatz - Schnurgerüstkontrolle - Bauplatzinstallation - Schutzraumarmierung - Rohbaukontrolle - Kontrolle Energietechnische Massnahmen - Kontrolle Kanalisations- und Wasseranschluss - Feuerpolizeiliche Kontrolle - Schutzraumabnahme - Zwischenkontrollen - Schlussabnahme - Kontrolle Strassenaufbrüche	Aufwandgebühr II
Baupolizeiliche Massnahmen (Kontrollen, Verfügungen, etc.)	Aufwandgebühr II
Nachweis für die Erlangung von Händlerschilder	Aufwandgebühr II

Planung

Erarbeiten oder Abändern einer Überbauungsordnung der baurechtlichen Grundordnung	Aufwandgebühr II

Wasserentnahmen

Bearbeitung Gesuch und Bewilligung vorübergehende Wasserentnahme aus Oberflächengewässer ohne feste Einrichtung	Aufwandgebühr II
Bearbeitung Gesuch und Bewilligung Konzession für landwirtschaftliche Bewässerung mit öffentlichen Gewässern	Aufwandgebühr II

Schutzräume

Bearbeitung Gesuch und Bewilligung für Aufhebung eines Schutzraumes	Aufwandgebühr II

Reklamen

Bewilligung für das Anbringen von temporären Reklametafeln bei drei Ortseingängen (exkl. Montage)	Fr. 60.00

Feuerungskontrolle

Periodische Kontrolle, Nachkontrolle, Kontrolle auf Wunsch oder Anzeige (bei Beanstandungen gehen die Kosten zu Lasten Eigentümer und andernfalls zu Lasten des Klägers)

pro einstufigen Brenner exkl. MWST	Fr. 80.00
pro mehrstufigen Brenner exkl. MWST	Fr. 100.00

Die vorstehenden Gebühren können nach bekannt werden des August-Standes des Landesindexes für Konsumentenpreise (Basis 2015 = 100), der eingetretenen Jahresteuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen. Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 01. Oktober in Kraft.

Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch den Feuerungskontrolleur in Rechnung gestellt (inkl. Kantonsgebühr). Das Mahnwesen sowie die Forderungen auf dem Rechtsweg werden ebenfalls durch den Feuerungskontrolleur erledigt. Die Kantonsgebühren werden jährlich von der zuständigen Kantonalen Stelle in Rechnung gestellt. Diese Rechnung wird direkt durch den

Feuerungskontrolleur beglichen.

Wasserversorgung (Miete bei Selbstabholung)

Rückflussverhinderer Storz 75 pauschal	Fr. 50.00
Systemtrenner Storz 75 / Storz 55 / Geka pauschal	Fr. 100.00
Trinkwasserschlauch Storz 75 (75er) pro 10 m pauschal	Fr. 25.00
Trinkwasserschlauch Storz 55 (40er) pro 10 m pauschal	Fr. 20.00
Trinkwasserschlauch Geka (19er) pro 10 m pauschal	Fr. 15.00

Verkehrsmaterial pro Stück (Miete bei Selbstabholung / und –montage)

Scherengitter	Fr. 10.00
Fahrverbot zu Scherengitter	Fr. 5.00
Umleitungspfeil zu Scherengitter	Fr. 5.00
Blinklampen zu Scherengitter	Fr. 10.00
Scherengitter komplett pauschal	Fr. 30.00
Signaltafel mit Gusssockel gemäss Bestellung	Fr. 15.00
Signaltafel mit Betonsockel gemäss Bestellung	Fr. 20.00
Parkverbot mit Gusssockel	Fr. 8.00
Parkverbot mit Zusatztafel	Fr. 10.00
Signalböckli mit Signaltafel und Blinklampe	Fr. 15.00
Blinklampe	Fr. 5.00
Blitzlampe (LED)	Fr. 10.00
Triopan 90 cm R2	Fr. 10.00
Molankegel 50 cm R2	Fr. 3.00
Molankegel 75 cm R2	Fr. 5.00
Absperrböckli mit Absperrplatte pauschal	Fr. 8.00

Anhang VI, Kulturelles

Städtli- und Museumsführung

Städtliführung pro Gruppe (max. 15 Personen)	Fr. 80.00
Museumsführung pro Gruppe (max. 15 Personen)	Fr. 40.00
Museumsbesichtigung ohne Führung pro Person	Fr. 5.00
Führung St. Katharinenkapelle pro Gruppe (max. 15 Personen)	Fr. 40.00
Zusätzliche Aufwände für spezielle Vorbereitungen für die Städtliführung oder im Museum oder St. Katharinenkapelle	Aufwandgebühr I

Marktstände

Vermietung Marktstände Einheimische pro Stand	Fr. 25.00
Vermietung Marktstände Auswärtige pro Stand	Fr. 40.00
Gebühren für Marktstände an den Wiedlisbacher Märkten gemäss Marktreglement und Marktverordnung	

Materialmiete pro Stück

Kochkessi 80 lt / 100 lt / 120 lt	Fr. 25.00
Abfallsackhalter 110 lt	Fr. 10.00
Kabelrolle 400V bis 50 m	Fr. 25.00
Kabelrolle 230 V bis 50 m	Fr. 10.00
Stromtableau 400V	Fr. 25.00

Anhang VII, Bildung

Tagesschulangebot

Mittagessen pro Kind und Mahlzeit	Fr. 8.00
Znüni pro Kind	Fr. 1.50
Gebühr für ausserordentliche Betreuung pro Stunde	Fr. 7.00

Schulräume

Küche mit Hauswirtschaftszimmer	
pro Stunde	Fr. 30.00
halbtags (4 bis 5 Stunden)	Fr. 120.00
ganztags (ab 8 Stunden)	Fr. 200.00
Hauswirtschaftszimmer ohne Küche pro Tag	Fr. 30.00
Wartegeld Hauswart	Aufwandgebühr I
Stornierungsgebühren (weniger als 24 Stunden vorher)	Fr. 20.00

Volksbibliothek

Jahreskarte für Einzelperson	Fr. 20.00
Ersatzausweis	Fr. 5.00
Beschädigtes oder verloren gegangenes Material	Neupreis und Bearbeitungsgebühr
Mahngebühren	
1. Mahnung	Fr. 2.00
2. Mahnung	Fr. 4.00
3. Mahnung	Fr. 6.00